

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

ERLÄUTERUNGEN ZUM VORDRUCK „CHECKLISTE FÜR DIE DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG ZUR CORONASTEUERERKLÄRUNG 2020“

MERKBLATT NR. 1976 | 04 | 2021

INHALT

1. Einführung
2. Lebenssachverhalte bei der doppelten Haushaltsführung
3. Arbeit vom Hauptwohnsitz aus
 - 3.1 Familienheimfahrten, Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte und Verpflegungsmehraufwandspauschalen
 - 3.2 Ansatz der Homeoffice-Pauschale
4. Keine Familienheimfahrten
 - 4.1 Beibehaltung des Mittelpunktes der Lebensinteressen
 - 4.2 Arbeit aus der Zweitwohnung

1. EINFÜHRUNG

Die Coronapandemie hat das Leben fast aller Steuerpflichtigen verändert. Beschränkungen oder Veränderungen bei der Ausübung des Jobs, Reiseverbote wegen geschlossener Grenzen oder gar eine Quarantäneanordnung trafen im Jahr 2020 auf die Menschen in Deutschland. Die Veränderung der Lebenssachverhalte muss für die Einkommensteuererklärung 2020 unter steuerlichen Gesichtspunkten gewürdigt werden. Hier wird aufgezeigt, welche besonderen Sachverhalte sich aufgrund der Beschränkungen durch die Coronapandemie bei der doppelten Haushaltsführung ergeben haben können und wie sie richtig steuerlich erklärt werden.

Der Vordruck Art.-Nr. 1063 „Checkliste für die doppelte Haushaltsführung zur Coronasteuererklärung 2020 – Fragenkatalog für das Gespräch mit dem Mandanten zur doppelten Haushaltsführung im Coronajahr 2020 mit Dokumentationsfunktion“ dient als Leitfaden für das Gespräch mit dem Mandanten, wenn er eine doppelte Haushaltsführung unterhält. Mit der konsequenten Abarbeitung des Vordrucks können spätere Nachfragen, die sich sonst erst bei der Anfertigung der Einkommensteuererklärung ergeben würden, vermieden werden und geben den bearbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit bei der Anfertigung der Einkommensteuererklärung zum Coronajahr 2020. Mit der Unterschrift unter dem Vordruck und dem beigefügten Kalender bestätigt der Mandant die Richtigkeit seiner Angaben. Der Vordruck dient somit auch der Dokumentation und hilft, Haftungsproblematiken in der Steuerberatungskanzlei zu vermeiden.

2. LEBENSACHVERHALTE BEI DER DOPPELTEN HAUSHALTSFÜHRUNG

Bei einer klassischen doppelten Haushaltsführung innerhalb von Deutschland wird typischerweise am Sonntagabend oder am Montagmorgen von der Hauptwohnung zur Zweitwohnung oder direkt zur 1. Tätigkeitsstätte gefahren. Am Freitagnachmittag oder Samstagmorgen wird dann von der Zweitwohnung oder der 1. Tätigkeitsstätte wieder zurück zum Haupthausstand und Mittelpunkt der Lebensinteressen zurückgekehrt.

Dieser typische Sachverhalt hat sich durch die Coronapandemie in einigen Fällen verändert. Denkbar sind Fälle, in denen die Zweitwohnung und die 1. Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht werden, weil fortan – zumindest für eine begrenzte Zeit – von zu Hause, also vom Haupthausstand, aus gearbeitet wird. Auf der anderen Seite sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen während des Lockdowns, z. B. wegen sog. Pendelquarantäne oder Reisebeschränkungen, der Haupthausstand nicht aufgesucht werden konnte.

Nicht zuletzt können sich insb. bei Steuerpflichtigen, die in Kurzarbeit waren oder ihren Job verloren haben und somit zum Teil erhebliche Einkommenseinbußen verkraften mussten, Fälle ergeben, in denen die Kosten der doppelten Haushaltsführung, wie z. B. die Miete, nicht (vollständig) bezahlt wurden. Sofern Kosten nicht bezahlt wurden, ist dafür auch kein Werbungskostenabzug möglich.

3. ARBEIT VOM HAUPTWOHNSITZ AUS

Wenn für eine begrenzte Zeit vom Hauptwohnsitz aus gearbeitet wurde, sind für diese Zeit keine Fahrten zum Zweitwohnsitz, keine Familienheimfahrten und keine Fahrten von der Zweitwohnung zur 1. Tätigkeitsstätte angefallen. Außerdem können sich Auswirkungen beim Ansatz der Verpflegungsmehraufwandspauschale ergeben: Für die ersten drei Monate nach Begründung der doppelten Haushaltsführung dürfen Verpflegungsmehraufwandspauschalen angesetzt werden für den An- und Abreisetag zum/vom Zweitwohnsitz sowie für die Tage am Zweitwohnsitz. D. h., für die Zeit der Arbeit von zu Hause aus können keine Verpfle-